

# CHURCH & DWIGHT DEUTSCHLAND GmbH

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH**
- 1.1 Alle Warenlieferungen, Leistungen und Angebote der CHURCH & DWIGHT Deutschland GmbH (CHURCH & DWIGHT) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen, gelten nur, wenn CHURCH & DWIGHT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn CHURCH & DWIGHT in Kenntnis solcher Bedingungen Lieferungen oder Leistungen ausführt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das solche Geschäftsbedingungen enthält oder auf sie verweist.
- 1.2 Der Abschluss von Verträgen, deren Änderung oder Ergänzung sowie individuelle Abreden bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung von CHURCH & DWIGHT. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Ergänzungen und Änderungen von Verträgen, Willenserklärungen des Kunden nach Vertragsschluss sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch beide Parteien oder der schriftlichen Bestätigung von CHURCH & DWIGHT. Nur Geschäftsführer oder Prokuristen von CHURCH & DWIGHT haben Vollmacht, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform reichen die telekommunikative Übermittlung und die Erklärung per E-Mail aus.
- 1.4 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden.
- 1.5 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 2. ANGEBOT, ANGEBOTUNTERLAGEN**
- 2.1 Angebote von CHURCH & DWIGHT sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 CHURCH & DWIGHT kann ihrerseits Angebote innerhalb von 14 Tagen von ihrem Zugang an annehmen.
- 2.3 Angaben von CHURCH & DWIGHT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, beispielsweise zu Maßen, Gebrauchswerten oder Toleranzen, sowie dessen Darstellung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendung für den vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Branchenübliche Abweichungen sowie Abweichungen aufgrund gesetzlicher Erfordernisse oder der Produktsicherheit bleiben vorbehalten, soweit sie die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.4 CHURCH & DWIGHT behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen und Angeboten sowie an Werkzeugen, Formen und anderen Produktionsmitteln, die von CHURCH & DWIGHT oder für CHURCH & DWIGHT von Dritten hergestellt worden sind, alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf solche sowie andere als „vertraulich“ bezeichnete Dokumente oder Gegenstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CHURCH & DWIGHT Dritten zugänglich machen. Der Kunde gibt Gegenstände und Dokumente im Sinne dieses Absatzes auf Verlangen von CHURCH & DWIGHT oder unaufgefordert bei Vertragsende zurück und vernichtet Kopien, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu einem Vertragsschluss führen.
- 2.5 Der Kunde darf Produkte von CHURCH & DWIGHT weder ändern noch umpacken.
- 3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 3.1 Die Preise von CHURCH & DWIGHT gelten EX WORKS (EXW, INCOTERMS 2010) CPL Pharma Lager und Vertrieb GmbH, 36103 Flieden (CPL Flieden), zuzüglich Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Wenn den vereinbarten Preisen die Listenpreise von CHURCH & DWIGHT zugrunde liegen und die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, ist die zur Zeit der Lieferung gültige Preisliste von CHURCH & DWIGHT zugrunde zu legen.
- 3.3 Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen vom

- Zugang der Rechnung an, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist die Gutschrift des Betrags auf dem Konto von CHURCH & DWIGHT maßgeblich.
- 3.4 Gerät der Kunde in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB wird nicht auf Schadensersatz für Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet.
- 3.5 Der Kunde darf nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 3.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur wegen Gegenforderungen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung von CHURCH & DWIGHT beruhen. In einer ständigen Geschäftsbeziehung gilt jede Bestellung als neues Vertragsverhältnis.
- 4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, VERZUG**
- 4.1 Von CHURCH & DWIGHT angegebene Lieferfristen oder Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, CHURCH & DWIGHT hat ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt.
- 4.2 CHURCH & DWIGHT ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, Ware vorzeitig zu liefern oder Leistungen vorzeitig zu erbringen, wenn die Teil- oder vorzeitige Leistung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere wenn sie für ihn verwendbar ist und keinen erheblichen Mehraufwand verursacht. Teillieferungen gelten als eigenständige Geschäfte und werden sofort in Rechnung gestellt.
- 4.3 CHURCH & DWIGHT ist nur insoweit zu Lieferungen und Leistungen verpflichtet, als der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere Spezifikationen geklärt und vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen geleistet hat.
- 4.4 Lieferungen und Leistungen von CHURCH & DWIGHT stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.5 CHURCH & DWIGHT ist, selbst im Lieferverzug, bei höherer Gewalt während der Behinderung nicht zur Lieferung oder Leistung verpflichtet. Höhere Gewalt sind alle Umstände, die CHURCH & DWIGHT nicht zu vertreten hat und die die Lieferung oder Leistung vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfe, Epidemien oder Pandemien, behördliche Maßnahmen oder allgemeiner Energie- und Rohstoffmangel. Hält die Behinderung mindestens zwei Monate an, kann CHURCH & DWIGHT vom Vertrag ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zurücktreten.
- 4.6 Der Kunde kann CHURCH & DWIGHT erst nach Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist mahnen und eine angemessene Nachfrist setzen. Die Nachfrist muss mindestens vier Wochen betragen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzugs unterliegen Ziffer 8.
- 5. GEFAHRÜBERGANG, VERSAND**
- 5.1 Lieferungen von CHURCH & DWIGHT erfolgen EXW CPL Flieden (INCOTERMS 2010).
- 5.2 Die Gefahr geht auch dann EXW CPL Flieden auf den Kunden über, wenn CHURCH & DWIGHT den Versand organisiert und/oder Versandkosten übernimmt. In solchen Fällen wählt CHURCH & DWIGHT die Versandart und das Transportunternehmen. CHURCH & DWIGHT versichert die Ware gegen Transportschäden oder andere Risiken nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und für Rechnung des Kunden.
- 6. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 6.1 Ware sowie alle im Rahmen der Vertragsbeziehung gelieferten Gegenstände (Vorbehaltseigentum) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von CHURCH & DWIGHT.
- 6.2 Der Kunde verwahrt Vorbehaltseigentum unentgeltlich für CHURCH & DWIGHT, behandelt es pfleglich, lagert es getrennt von eigenen Gegenständen oder Gegenständen Dritter und kennzeichnet es auf Verlangen als Eigentum von CHURCH & DWIGHT. Der Kunde versichert das Vorbehaltseigentum auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Elementarschäden mindestens in Höhe des Rechnungswerts.
- 6.3 Bei Pfändungen und anderen Eingriffen Dritter in Vorbehaltseigentum benachrichtigt der Kunde CHURCH & DWIGHT unverzüglich schriftlich und unterstützt CHURCH & DWIGHT bei Klagen nach § 771 ZPO oder Rechtsbehelfen. Soweit der Dritte CHURCH & DWIGHT die

- gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten solcher Rechtsbehelfe nicht erstattet, haftet der Kunde für den Ausfall.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltseigentum bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Verwertungsfall ist eine Vertragsverletzung, insbesondere Zahlungsverzug, wegen der CHURCH & DWIGHT vom Vertrag zurücktritt oder dazu berechtigt wäre. Der Kunde tritt CHURCH & DWIGHT bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen gegen seine Abnehmer ab, die aus der Weiterveräußerung an seine Abnehmer oder Dritte erwachsen oder die an die Stelle des Vorbehaltseigentums treten. CHURCH & DWIGHT nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, außer im Verwertungsfall.
- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltseigentum durch den Kunden erfolgt für CHURCH & DWIGHT. Wird Vorbehaltseigentum mit anderen, CHURCH & DWIGHT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CHURCH & DWIGHT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises des Vorbehaltseigentums zum Wert der neuen Sache. Die durch Verarbeitung entstehende Sache oder der Miteigentumsanteil von CHURCH & DWIGHT gelten ebenfalls als Vorbehaltseigentum.
- 6.6 Im Verwertungsfall ist CHURCH & DWIGHT berechtigt, Vorbehaltseigentum zurückzunehmen. Die Rückforderung oder Rücknahme ist als solche noch nicht als Rücktritt vom Vertrag zu verstehen.
- 6.7 CHURCH & DWIGHT gibt Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden frei, wenn der realisierbare Wert des Vorbehaltseigentums, abgetretener Forderungen und weiterer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von CHURCH & DWIGHT um mehr als 10% übersteigt.
- 7. GEWÄHRLEISTUNG**
- 7.1 CHURCH & DWIGHT schuldet dem Kunden ausschließlich die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit von Waren oder Leistungen im Zeitpunkt der Ablieferung. Aussagen in der Werbung, in Broschüren, Prospekten sowie mündliche Äußerungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in dem Vertrag einbezogen werden. CHURCH & DWIGHT gewährleistet weder die Eignung von Produkten oder Werken für einen bestimmten Verwendungszweck noch Marktgängigkeit von Produkten.
- 7.2 Der Kunde hat nach Maßgabe von § 377 HGB Mängel, die bei der Untersuchung erkennbar sind, unverzüglich, spätestens aber drei Arbeitstage nach Ablieferung, andere Mängel ebenfalls unverzüglich, spätestens aber drei Arbeitstage nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 7.3 Für mangelhafte Ware leistet CHURCH & DWIGHT Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Kosten hierfür trägt CHURCH & DWIGHT, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbraucht worden ist. Der Kunde unterstützt CHURCH & DWIGHT bei der Fehlerfeststellung und Nacherfüllung nach Kräften. CHURCH & DWIGHT kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Bei Verkäufen nach dem 01.01.2018 stehen dem Kunden die Rechte nach §§ 445a, 445b BGB nur insoweit zu, als die von ihm übernommene Gewährleistung nicht über diejenige nach Abs. 1 hinausgeht.
- 7.4 Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder unangemessen verzögert wird, kann der Kunde nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nacherfüllung gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen.
- 7.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf Angaben, Berechnungen oder Vorgaben des Kunden zurückgehen. Die Verpflichtung zur Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde oder ein Dritter Ware unsachgemäß ändert, gebraucht oder lagert und die Mängelbeseitigung dadurch erschwert wird.
- 7.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren außer in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in einem Jahr von der Ablieferung der Ware oder der Abnahme der Leistung an, es sei denn der Mangel ist arglistig verschwiegen worden. Schadenersatzansprüche des Kunden auf Grund von Mängeln unterliegen Ziffer 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

- 8. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, VERJÄHRUNG, HAFTUNGS-FREISTELLUNG**
- 8.1 CHURCH & DWIGHT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet CHURCH & DWIGHT, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit CHURCH & DWIGHT eine Pflicht verletzt, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Ersatzpflicht von CHURCH & DWIGHT auf den typischen, bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Schadensersatzpflicht von CHURCH & DWIGHT nach diesem Absatz verjährt in einem Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die Verletzung einer Garantie.
- 9. SCHUTZRECHTE**
- 9.1 Liefert oder leistet CHURCH & DWIGHT nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder anderen Vorgaben des Kunden, haftet der Kunde dafür, dass diese Vorgaben keine Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn die Schutzrechtsverletzung ist CHURCH & DWIGHT bei Vertragsschluss bekannt. Der Kunde stellt CHURCH & DWIGHT auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Aufwendungen für die Rechtsverteidigung, frei und ersetzt CHURCH & DWIGHT ihren durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schaden.
- 9.2 Der Kunde stellt CHURCH & DWIGHT auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die CHURCH & DWIGHT aus anderen, schuldhaft begangenen Verletzungen des Vertrages durch den Kunden entstehen, einschließlich angemessener Aufwendungen für die Rechtsverteidigung.
- 10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**
- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von CHURCH & DWIGHT.
- 10.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit CHURCH & DWIGHT ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Geldforderungen; CHURCH & DWIGHT darf Geld auch ungeachtet einer Abtretung weiterhin mit befreiender Wirkung an den Kunden leisten.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen lässt alle anderen Bestimmungen unberührt.
- 10.4 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, sind die für den Geschäftssitz von CHURCH & DWIGHT zuständigen Gerichte ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. CHURCH & DWIGHT kann den Kunden auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 10.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.